

## **Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Johannes Nepomuk in Ahlen**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen §Freundeskreis des Kindergarten St. Johannes Nepomukö.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Ahlen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Kindergarten St. Johannes Nepomuk in Ahlen zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigen Zwecke.
2. Dazu zählen besonders:
  - a. Die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kindergartenveranstaltungen,
  - b. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Elterninitiativen,
  - c. die Beschaffung von zusätzlichen Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - d. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
  - e. Verschönerung des Kindergarten und seiner Anlagen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes §Steuerbegünstigte Zweckeö der Abgabenverordnung. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Anschaffungen**

Die vom Förderverein angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Kindergartens St. Johannes Nepomuk über.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der schriftlichen Beitrittserklärung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist an keine Fristen gebunden. Sie kann zu jeder Zeit gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Bei Ausscheiden/Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.

## **§ 10 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand ist berechtigt für Vereinszwecke ein Girokonto einzurichten.
3. Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung zu einem bestimmten Zweck oder an eine bestimmte Person besteht nicht.
5. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen werden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung

- b. der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
3. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von einem Monat, spätestens jedoch 2 Wochen vor Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eltern von Kindern des Kindergartens St. Johannes Nepomuk kann das Einladungsschreiben über die Kinder zugestellt werden.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
9. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
12. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
- b. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- c. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Johannes Nepomuk Ahlen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Ahlen,

---

Belgin Inderwiedenstraße  
1. Vorsitzende

---

Anne Kimmeyer-Böhle  
Kassenwartin

---

Sarah Pohec  
Stellvertretende Vorsitzende

---

Karina Budde  
Schriftführerin

---

Martina Fröchte / Beisitzerin

---

Jennifer Leifert-Schneider / Beisitzerin

---

Britta Kloß / Beisitzerin

---

Tanja Vrenken / Beisitzerin